

# **BVGer D-3304/2014 vom 21. Juli 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3304\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3304_2014)

FR: TAF D-3304/2014 du 21 juillet 2016

IT: TAF D-3304/2014 del 21 luglio 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 14. Mai 2014 die Wegweisung aus der Schweiz verfügt, gleichzeitig aber die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Diesbezüglich wurde die

vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Frage, ob der Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu erteilen oder ob er eventuell als Flüchtling vorläufig aufzunehmen ist.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss dem am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Art. 3 Abs. 4 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 4.4.1**

Das BFM hält in der angefochtenen Verfügung fest, in Anbetracht zahlreicher ungläubhafter Elemente in den Aussagen des Beschwerdeführers würden massive Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Asylvorbringen bestehen. Die geltend gemachten Probleme mit den syrischen Behörden könnten deshalb nicht geglaubt und deren Asylrelevanz brauche folglich nicht geprüft zu werden.

#### **E. 4.4.2**

Anlässlich der BzP machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuches zunächst geltend, er sei ungefähr sieben Monate vor seiner endgültigen Ausreise aus Syrien zuhause in D.\_\_\_\_\_ von der Polizei aufgesucht worden, nachdem einen Tag vorher eine Sitzung der PYD in ihrem Haus durchgeführt worden sei. Die Polizei habe ihn und seinen Vater auf den Posten mitgenommen und dort verhört und geschlagen. Nach einer Woche sei er wieder freigelassen worden, worauf er nach Damaskus geflohen sei (vgl. act. A5/12 S. 6 i.V.m. S. 7). Wie vom BFM zutreffend festgehalten fällt diesbezüglich zunächst auf, dass der Beschwerdeführer seine einwöchige Inhaftierung in D.\_\_\_\_\_ bei der Bundesanhörung im Rahmen der freien Schilderung seiner Asylgründe mit keinem Wort mehr erwähnt hat. Er verneinte überdies später explizit die Frage, ob es im Jahr vor seiner Ausreise aus Syrien vom Vorfall mit der Polizeikontrolle abgesehen (vgl. hierzu E. 4.4.3 nachstehend) sonst noch zu Kontakten mit den syrischen Behörden gekommen sei (vgl. act. A13/13 S. 6 F und A51). Im Weiteren verneinte er auch implizit die Frage, ob er jemals in Haft oder vor Gericht gewesen sei, erklärte er diesbezüglich doch, er habe ständig versucht, "die Behörden zu vermeiden", da er sich ja illegal in Syrien aufgehalten habe (vgl. act. A13/13 S. 7 F und A53). Erst auf die Konfrontation mit der Tatsache hin, er habe anlässlich der Erstbefragung noch erwähnt, einmal wegen seiner PYD-Aktivitäten inhaftiert worden zu sein, merkte er an, doch einmal verhaftet worden zu sein und dies auch bei der Bundesanhörung erwähnt zu haben (vgl. act. A13/13 S. 10 F und A86). Angesichts des Gesagten verfährt der Erklärungsversuch in der Beschwerde nicht, der Beschwerdeführer sei aufgrund einer falschen Wortwahl der übersetzenden Dolmetscherin beziehungsweise seiner beschränkten kognitiven Fähigkeiten davon ausgegangen, man habe ihn nicht nach einer Polizeihaft, sondern danach gefragt, ob er jemals eine Gefängnisstrafe zufolge einer gerichtlichen Verurteilung verbüsst habe (vgl. Beschwerde S. 4 f. Ziff. 5), verneinte der Beschwerdeführer doch in den vorerwähnten Antworten 51 und 53 jegliche weitere Kontakte mit den syrischen Behörden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer im Jahr vor seiner Ausreise aus Syrien tatsächlich wegen seiner Aktivitäten für die PYD eine Woche lang in D.\_\_\_\_\_ inhaftiert worden ist.

#### **E. 4.4.3**

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, die Polizei habe ihn vor seiner Ausreise aus Syrien einmal in Damaskus vor einer Verkehrsampel anzuhalten versucht. Da er indessen Parteiflugblätter im Auto mitgeführt habe, habe er nicht angehalten, sondern sei "einfach weitergefahren", um zu verhindern, dass die Polizei bei einer Fahrzeugkontrolle die Flugblätter hätte sicherstellen können (vgl. act. A5/12 S. 6 i.V.m. act. A13/13 S. 5 F und A38). Zunächst erstaunt es, wie es dem Beschwerdeführer gelingen konnte, einfach weiterzufahren und sich der angeblichen Polizeikontrolle ohne Weiteres zu entziehen, bliebe doch anzunehmen, dass die besagte Ampel im fraglichen Zeitpunkt rot angezeigt und ein Fluchtversuch des Beschwerdeführers beinahe zwangsläufig zu seiner Verfolgung beziehungsweise Festnahme geführt hätte. Selbst wenn indessen von einer erfolgreichen Flucht des Beschwerdeführers auszugehen wäre, bleibt anzumerken, dass er in diesem

Zusammenhang keine weiteren behördlichen Nachteile geltend machte, weshalb davon auszugehen ist, dass dieses Vorkommnis für ihn keinerlei weitere Konsequenzen zur Folge hatte. So besehen, erscheint dieses Geschehnis - Glaubhaftigkeit vorausgesetzt - auch nicht geeignet, eine Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung zu begründen.

#### **E. 4.4.4**

Der Beschwerdeführer behauptete schliesslich, ein Freund namens H.\_\_\_\_\_ habe ihn etwa 20 Male über geplante Angriffe der syrischen Armee auf kurdische Viertel in Damaskus informiert, wobei er selbst diese Informationen jeweils an die zuständigen Kontaktpersonen der PYD weitergeleitet habe. Dies sei möglich gewesen, weil H.\_\_\_\_\_ damals Militärdienst bei der syrischen Armee geleistet habe. Kurz vor seiner Ausreise seien die Tätigkeiten dieses Freundes aufgefliegen und letzterer wenig später getötet worden. Vor dessen Tod hätten die syrischen Behörden Kenntnis von dessen Kontakten erhalten, worunter auch sein Name figuriert habe. Aus diesem Grunde habe er sich zur Ausreise aus Syrien entschlossen. Auch in diesem Kontext weisen die Ausführungen des Beschwerdeführers markante Widersprüche auf. So erklärte er bei der BzP, die syrischen Sicherheitskräfte hätten H.\_\_\_\_\_ nach Entdeckung seines Treuebruchs gefoltert, wobei er den Sicherheitsbehörden alle Namen seiner Kontakte bekanntgegeben habe. Danach hätten sie ihn getötet (vgl. act. A5/12 S. 6). Demgegenüber gab er anlässlich der Bundesanhörung an, H.\_\_\_\_\_ habe ihn - den Beschwerdeführer - noch angerufen und ihm mitgeteilt, dass er (H.\_\_\_\_\_ ) aufgedeckt worden sei und die Sicherheitsbehörden nunmehr auch Kenntnis von ihren gemeinsamen Telefonaten hätten. Vier oder fünf Tage später sei H.\_\_\_\_\_ im Militärdienst umgebracht worden (vgl. act. A13/13 S. 6 A52). In der Beschwerde wird diesbezüglich zwar eingewendet, H.\_\_\_\_\_ habe den Beschwerdeführer in Vorahnung seiner bevorstehenden Festnahme noch rechtzeitig warnen können (vgl. Beschwerde S. 7 letzter Absatz). Bei dieser Sachlage bleibt indessen unerfindlich, weshalb H.\_\_\_\_\_ nicht selbst noch rechtzeitig die Flucht ergriffen hätte, da ihm ja der Ernst seiner persönlichen Lage vollends bewusst gewesen wäre. Es leuchtet überdies nicht ein, aus welchen Gründen die syrischen Sicherheitsbehörden nach Entdeckung von H.\_\_\_\_\_s Verrat mit dessen Festnahme hätten zuwarten sollen, zumal diese zweifelsohne realisiert hätten, dass sie ihm durch ein Zuwarten die Möglichkeit eröffnet hätten, seine Kontaktpersonen rechtzeitig zu warnen und ihnen auf diese Weise die Flucht zu ermöglichen. Hinzu tritt der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der BzP einerseits aussagte, H.\_\_\_\_\_ sei vier Tage vor seiner Ausreise getötet worden (vgl. act. A5/12 S. 7), um andererseits bei der Bundesanhörung zu behaupten, es habe nach H.\_\_\_\_\_s Tod noch zwei Monate gedauert, um seine Ausreise zu organisieren (vgl. act. A13/13 S. 8 F und A69 bis 71). In der Beschwerde wird diesbezüglich zwar geltend gemacht, der Hinweis auf die Ausreise in der BzP beziehe sich nicht auf die Ausreise aus Syrien, sondern auf die Flucht aus Damaskus an einen versteckten Ort innerhalb Syriens, wo der Beschwerdeführer noch zwei Monate lang zugebracht habe (vgl. Beschwerde S. 7 Abs. 3 und 5). Der Beschwerdeführer hielt freilich bei der BzP unmissverständlich fest, bis zum Vorfall mit seinem Freund H.\_\_\_\_\_ im August 2011 in Damaskus geblieben zu sein (vgl. act. A5/12 S. 7 Mitte), weshalb letzterer Erklärungsversuch ins Leere stösst. Es ist somit auch nicht glaubhaft, dass die syrischen Behörden den Beschwerdeführer nach angeblicher Entdeckung der Informantentätigkeiten seines Freundes H.\_\_\_\_\_ gesucht hätten.

#### **E. 4.5**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich auf die Gefahr einer Reflexverfolgung wegen seiner beiden in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Schwestern J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ hinweist (vgl. Eingabe vom 27. Juni 2014 S. 1 unten), ist vorab festzustellen, dass beide Schwestern nicht über die originäre Flüchtlingseigenschaft verfügen, sondern jeweils in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Ehemänner - L. \_\_\_\_\_ respektive M. \_\_\_\_\_ - einbezogen worden sind. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, die syrischen Behörden seien in der Heimat wegen den vorerwähnten beiden Schwägern gegen ihn vorgegangen. Bei dieser Sachlage besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass er im Falle einer - ohnehin hypothetischen - Rückkehr in sein Heimatland, einer asylbeachtlichen Reflexverfolgungsgefahr ausgesetzt sein könnte.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen vermag, dass er zum Zeitpunkt des Verlassens des Heimatlandes begründete Furcht vor Verfolgung hegen musste, oder heute im Falle der Rückkehr nach Syrien wegen seiner Schwestern und deren Ehemännern mit Reflexverfolgung zu rechnen hätte. Die Vorinstanz hat folglich sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht alsdann geltend, er sei bei einer Wiedereinreise nach Syrien in flüchtlingsrelevanter Weise gefährdet, weil er in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt habe und sich hier exilpolitisch betätige.

#### **E. 5.2**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exil-aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht. Es müssen mithin konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 27. Oktober 2015 E. 6.2.1 [als Referenzurteil publiziert]).

#### **E. 5.3**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 27. Oktober 2015 E. 6.3). Die Annahme, die

betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen (Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 27. Oktober 2015 E. 6.3.6).

#### **E. 5.4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe in der Schweiz an Demonstrationen sowie Parteiveranstaltungen der PYD teilgenommen. Diese Aussage des Beschwerdeführers ist durch diverse, im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichte Fotos dokumentiert, auf denen er als Teilnehmer von Demonstrationen in N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ erkennbar ist, der dabei gelegentlich Transparente hält oder (prokurdische) Fahnen trägt. Darüber hinaus zeigen ihn Fotos als Teilnehmer von Parteiveranstaltungen. Die entsprechenden Fotos stammen aus dem Jahr 2013, soweit sie datiert sind. Seine Aktivitäten im Rahmen seines eigenen "Facebook"-Profils, die im Wesentlichen im Verbreiten von regimekritischen Stellungnahmen sowie von Fotos des kurdischen Widerstands bestehen, die bereits anderweitig im Internet vorhanden waren, sind allerdings nicht derart, dass sie zu einer besonderen Exponiertheit des Beschwerdeführers führen könnten. Es handelt sich hierbei vielmehr um Aktivitäten, die als massentypisch zu bezeichnen sind, da eine Vielzahl von Syrern in der Exilszene Gleiches tun. Demgegenüber sind den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in einer exilpolitisch tätigen Organisation oder Partei eine exponierte Kaderstelle innehat. Vielmehr nimmt er lediglich wie Tausende anderer Exil-Syrer als Mitläufer an Demonstrationen gegen das syrische Regime teil. Die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz sind daher als massentypische und geringprofilerte Formen des politischen Protests zu qualifizieren. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer auf seinem Facebook-Profil Angaben zur Person und Fotos, welche ihn als Teilnehmer von Demonstrationen erkennen lassen, aufgeschaltet hat, erscheint es nach dem Gesagten nicht als wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zwei Schwager beziehungsweise - derivativ - zwei Schwestern des Beschwerdeführers als Flüchtlinge in der Schweiz anerkannt sind, besteht doch bereits zufolge der vom Beschwerdeführer verschiedenen Familiennamen der beiden Schwager kein evidenter Konnex zu seiner Person.

#### **E. 5.4.2**

In der Beschwerde wird weiter geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe Syrien verlassen, bevor man ihn zum Kriegsdienst hätte aufbieten können. Bekanntlich habe er seinen Militärdienst als Fahrer geleistet. Er habe sogar seinen Führerausweis im Militärdienst erworben. Damit gehöre er dem Kreis von Spezialisten an, die zum Militärdienst aufgeboten würden. Diese Aufgebote erfolgten über die Medien, indem Absolventen des Militärdienstes zu den Waffen gerufen würden, die an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, bei einer bestimmten Einheit oder in einer bestimmten Funktion ihren Militärdienst abgeleistet hätten. Fahrer würden immer wieder aufgeboten, weil ein rascher Nachschub und gute Verbindungen gerade in einem Bürgerkrieg enorm

wichtig seien. Dies bedeute, dass er, sollte er auf diese Weise aufgeboten worden sein, auf der Liste mit denjenigen Personen figurieren dürfte, nach denen gesucht werde, um in den Kriegsdienst einzurücken. Dies führe dazu, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien mit Sicherheit festgehalten und kontrolliert würde. Dabei würde sich auch herausstellen, dass er in der Schweiz politisch gegen das Regime in Damaskus tätig gewesen sei. Aus diesem Grund sei er in jedem Fall als Flüchtling anzuerkennen (vgl. Beschwerde S. 10, Abs. 3). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung zufolge exilpolitischer Aktivitäten massgeblich ist, ob die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers als solche geeignet erscheinen, ihn aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung erscheinen zu lassen, was im Falle des Beschwerdeführers - wie vorstehend unter E. 5.4.1 ausgeführt - nicht gegeben ist. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund einer landesinternen Refraktärsliste möglicherweise automatisch festgenommen und dabei auch über exilpolitische Aktivitäten befragt würde, sind im Übrigen rein spekulativer Natur.

#### **E. 5.5**

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Asylgesuchstellung in der Schweiz für sich genommen keine asylrelevante Gefährdung im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland zu begründen vermag (vgl. hierzu das Urteil des BVGer vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.3). Zwar ist aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Syrien keine Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden hatte und somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist, ist nicht anzunehmen, dass er wegen seiner Landesabwesenheit im Falle einer Rückkehr asylrelevante Massnahmen zu befürchten hätte.

#### **E. 5.6**

Nach dem Gesagten ist unwahrscheinlich, dass die syrischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund seiner Asylgesuchstellung in der Schweiz und seiner exilpolitischen Aktivitäten - sofern sie von diesen Umständen überhaupt Kenntnis erhalten haben oder in Zukunft Kenntnis erlangen werden - als konkrete und ernsthafte Bedrohung für das bestehende politische System empfinden und er deswegen bei einer Rückkehr nach Syrien mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen rechnen müsste.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Vorinstanz hat deshalb zur Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM respektive BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Entscheid des BFM Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht hat ihm mit Zwischenverfügung vom 11. Juli 2014 zufolge Bedürftigkeit die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person seines Rechtsvertreters gemäss Art. 110a AsylG gewährt. Aufgrund der mit Eingabe vom 13. Juli 2016 eingereichten Unterlagen ist nach wie vor von seiner Bedürftigkeit auszugehen, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

### **E. 9.2**

Dem amtlichen Rechtsbeistand ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gericht legt der amtlichen Verbeiständung bei Rechtsanwälten einen Tarif von Fr. 200.- bis 220.- zugrunde. Der in der Kostennote vom 13. Juli 2016 veranschlagte Aufwand erscheint angemessen. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 230.- ist jedoch auf Fr. 220.- zu reduzieren. Der Rechtsbeistand ist dementsprechend durch das BVGer mit Fr. 1976.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zu entschädigen.  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.